



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/21(18)-1907 I
Durchwahl	(0511) 616-22751
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 18.04.2024

Bebauungsplan Nr. 1907 "Familiensportzentrum Kirchrode" der Stadt Hannover, Stadtteil Kirchrode

**Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 19.03.2024**

Guten Tag,

zu dem Bebauungsplan Nr. 1907 "Familiensportzentrum Kirchrode" der Stadt Hannover, Stadtteil Kirchrode, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Raumordnung

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Kröpcke

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Naturschutz

Zur o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind gemäß der Begründung (Kap. 5.2.9 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz) zum B-Plan umzusetzen.

Untere Waldbehörde

Von Seiten der Unteren Waldbehörde wird mitgeteilt, dass Wald indirekt von der Planung betroffen ist.

Nördlich an die Planung grenzt Wald an.

Aufgrund des großen Abstandes zwischen Wald und der geplanten Bebauung im südlichen Bereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, sodass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

Es wird jedoch auf die fehlende Beteiligung der Niedersächsischen Landesforsten Forstamt Fuhrberg hingewiesen.

Bodenschutz

1. Vorsorgender Bodenschutz

Laut Abschnitt 3.1.4 der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan werden alle zu befestigenden Flächen, soweit dies mit der geplanten Flächenfunktion vereinbar ist, mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien angelegt. Dies wird begrüßt.

Ein Einbau wasserundurchlässiger Materialien ist plausibel zu begründen.

Falls ein Neubau von Kunststoffbelägen oder Kunststoffrasen geplant ist, ist darzulegen, wie der Eintrag von Mikroplastik in den Untergrund unterbunden werden soll.

Den in Abschnitt 4.1 des Umweltberichts beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung wird zugestimmt.

2. Informationen und Anforderungen zu Altlasten und Verdachtsflächen

Den Ausführungen in Abschnitt 5.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan schließt sich die UBB an.

Es wird darum gebeten, der UBB die Ergebnisse der dort erwähnten Baugrunduntersuchungen und Analysen auf Dioxine und Furane vorzulegen, sobald diese vorliegen.

Davon abhängig könnte es ggf. erforderlich werden, Erdbauarbeiten im Plangebiet fachgutachterlich begleiten zu lassen.

In jedem Fall ist auf rötliche Bodenverfärbungen zu achten, die auf verlagertes Kieselrot aus Sportplatzbelägen hindeuten könnten.

Gewässerschutz

Zur Beteiligung am o. a. Verfahren wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 02.08.2022 verwiesen.

Zum derzeitigen Planungsstand gibt es seitens der Unteren Wasserbehörde keine neuen zu beachtenden Hinweise oder Ausführungen.

Immissionsschutz

Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage werden folgende Hinweise vorgetragen:

Das Plangebiet ist durch Geräusche, insbesondere des Schienenverkehrs, stark vorbelastet, so dass Maßnahmen zum Schallschutz ergriffen werden müssen.

1. Es wird als erforderlich angesehen, die Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 in die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
2. Der Spektrumanpassungswert der DIN 4109 in Höhe von 5 dB ist in der Fachwelt stark umstritten und eine entsprechende Überarbeitung der DIN 4109 absehbar. Daher sollte im Sinne einer konservativen Betrachtungsweise auf die Anwendung dieses Wertes verzichtet und die Lärmpegelbereiche entsprechend angepasst werden.
3. Westlich der Tiergartenstraße liegt ein reines Wohngebiet, so dass Aussagen zur Qualität und Quantität der Geräuscheinwirkungen des planbedingten Mehrverkehrs erforderlich sind, um diese geräuschrelevanten Vorgänge in die Abwägung einstellen und gegenüber dem Schutz der Wohnnachbarschaft würdigen zu können.
4. Die Regelungen zur Berücksichtigung der RLS 90 / RLS 19 sind nicht einheitlich im Gutachten angewendet worden. Daraus ergeben sich innere Widersprüche. Im Sinne der fortgeschrittenen Erkenntnisse und der Implementierung der RLS 19 in der 16. BImSchV sowie den Auslegungshinweisen zur TA Lärm aus dem Jahre 2023 wird die einheitliche Anwendung der RLS 19 empfohlen.

Um eine möglichst frühzeitige Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren wird aufgrund der in erheblichem Umfang erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gebeten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Steffen Diedrichs